



Bearb.: Mag. Marlene Reich

Tel.: +43 (3172) 600-221

Fax: +43 (3172) 600-550

E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-23696/2018-7

Weiz, am 31.10.2018

Ggst.: LOGO Jugendmanagement GmbH,
8200 Gleisdorf, Neugasse 59,
Gastgewerbebetrieb;
KM - VHT 15.11.2018.

Öffentliche KUNDMACHUNG

für die Verhandlung am

Donnerstag, den 15. November 2018 um 09:00 Uhr.

● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle.

Mit Eingabe vom **29. Oktober 2018** hat die **LOGO Jugendmanagement GmbH**, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz die **gewerberechtliche Genehmigung** für die **Errichtung und den Betrieb** eines **Gastgewerbebetriebes** in **8200 Gleisdorf, Neugasse 59**, auf dem Grundstück Nr. **600/14**, KG Gleisdorf, Stadtgemeinde Gleisdorf, beantragt.

Kurzbeschreibung des Projektes:

Errichtung und Betrieb eines Gastgewerbebetriebes (Jugendkulturlokal).

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idgF,
§§ 40 bis 44 AVG **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz** 1991 idgF,
§ 93 (2) **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** idgF.

Verhandlungsleiter:	Mag. Ronald MÜLLWISCH
bautechnischer Amtssachverständiger:	Ing. Hubert MAIER
maschinentechnischer Amtssachverständiger:	Ing. Robert GRUBER

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

⇒ Rechtsanwälten und Notaren,

⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Der
Bezirksh
auptman
n i.V.

Mag. Marlene Reich
(elektronisch gefertigt)